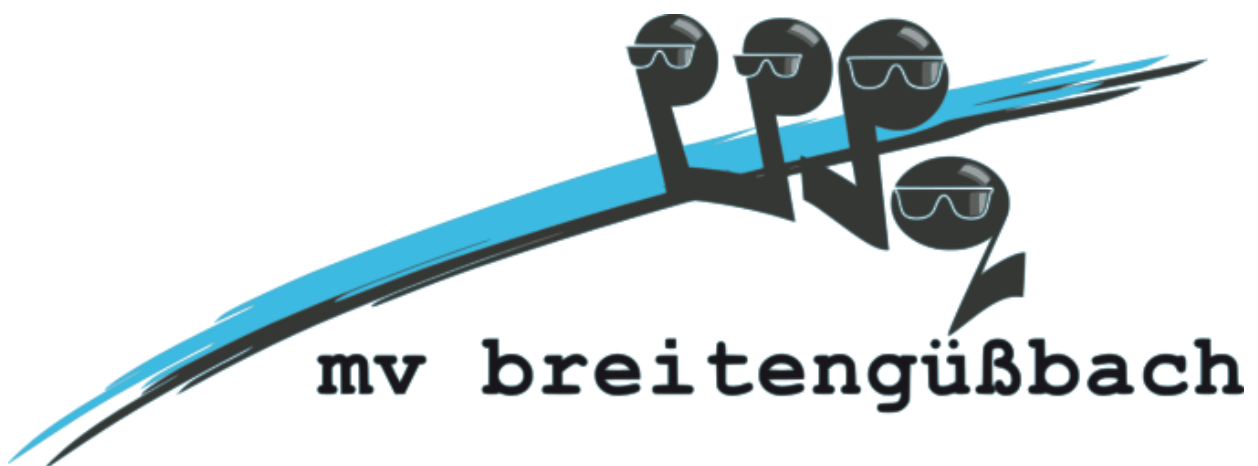


15. MAI 2022

# Satzung



Musikverein Breitengüßbach e.V.

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen .....	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Verbandszugehörigkeit .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	1
§ 4 Zweck und Tätigkeit des Vereins.....	2
Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8 Ehrenmitgliedschaft .....	4
Die Organe des Vereins.....	4
§ 9 Organe .....	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 10a Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Die Vorstandschaft.....	6
§ 12 Der Vorstand .....	7
§ 13 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB .....	8
§ 13a Vergütung für die Vorstandschaftstätigkeit .....	8
Änderung von Wesen und Bestand des Vereins .....	8
§ 14 Satzungsänderung – Zweckänderung.....	8
§ 15 Auflösung.....	8
Schlussbestimmungen .....	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9
§ 17 Historie der Satzung.....	9

# Satzung

## Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Breitengüßbach“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikverein Breitengüßbach e.V.“.
- (4) Er wurde gegründet im Jahre 2007.
- (5) Er hat seinen Sitz in Breitengüßbach.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Um Zweck und Tätigkeit des Vereines (§ 4 der Satzung) Rechnung zu tragen, wird der Musikverein Breitengüßbach e.V. Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V. (im Folgenden: NBMB).
- (2) Daraus erwachsen dem Musikverein Breitengüßbach e.V. ebenfalls Verpflichtungen gegenüber dem NBMB.
- (3) Insbesondere ist es erforderlich, dass einmal im Jahr eine Mitgliedermeldung an den NBMB durchgeführt wird, da sonst eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen nicht möglich ist.
- (4) Zu diesem Zwecke werden die von den Mitgliedern durch Mitgliedsantrag erhobenen personenbezogenen Daten an den NBMB übermittelt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

#### **§ 4 Zweck und Tätigkeit des Vereins**

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung moderner, sinfonischer und traditioneller Blasmusik, sowie die Pflege des damit verbundenen Brauchtums. Außerdem ist er ausdrücklich der Jugendarbeit verpflichtet.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden
  - b) Durchführung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen
  - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
  - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine oder Verbänden
  - e) Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, sowie Musikerinnen und Musikern.
- (3) Des Weiteren führt der Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke und Tätigkeiten Verarbeitungen personenbezogener Daten durch. Diese werden in einem Verzeichnis festgehalten. Das Verzeichnis wird in seiner jeweils geltenden, aktuellen Fassung auf der Homepage des Musikverein Breitengüßbach e.V. unter der Kategorie Impressum & Datenschutz als Download in PDF Format veröffentlicht (<http://www.mv-breitenguessbach.de/Impressum/>).

## **Zweiter Teil Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder

- (3) <sup>1</sup>Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen muss ein Elternteil Mitglied des Vereins sein und somit die Verantwortung für sein Kind übernehmen.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sämtliche Neuzugänge sind durch die Vorstandschaft zu bestätigen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand (Kündigung).
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser erfolgt gegenüber jedem Mitglied, dass sich nach dem Ermessen der Vorstandschaft vereinschädigend verhält. Ist ein Mitglied mit seinem Ausschluss nicht einverstanden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (7) <sup>1</sup>Kündigungen i.S.v. § 5 Abs. 6 a) der Satzung sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. <sup>2</sup>Kündigungen werden erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in welchem die Kündigung erklärt wurde.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Alle Mitglieder zahlen je nach Mitgliedsstatus (aktiv/passiv) den vollen Beitrag, ausgenommen sind Jugendliche unter 18 Jahren. <sup>2</sup>Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsteht mit Beginn des Geschäftsjahres in voller Höhe, wird unmittelbar fällig und sollte bis Mitte des Geschäftsjahres kassiert werden. <sup>2</sup>Bei Begründung der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres entsteht der Anspruch auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe, wird unmittelbar fällig und sollte bis Ende des Geschäftsjahres kassiert werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind zu unterscheiden von Ausbildungsgebühren. Diese sind vom Auszubildenden separat zu tragen und richten sich insbesondere nach der Höhe der Kosten für die Ausbilder.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von dem Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das Wahlrecht für aktive Mitglieder ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das Wahlrecht für passive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand zu nutzen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt, oder für den Kauf der Instrumente, Zuschüsse gewährt werden.
- (6) Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind vom Nutzer sorgsam zu pflegen, zu warten bzw. ist für die Wartung Sorge zu tragen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (7) Eigentum des Vereins muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben. Eventuell daraus resultierende Folgekosten können dem Betroffenen in Rechnung gestellt werden.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Persönlichkeiten die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Vorstandschaft auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **Dritter Teil Die Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Vorstandschaft
  - c) der Vorstand
- (2) Alle Ämter werden auf drei Jahre vergeben.
- (3) Vom Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahlen bleiben die Mitglieder der Vereinsorgane im Amt.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der Regel im ersten Quartal statt.
- (2) Sie ist vom ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitengüßbach unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. <sup>2</sup>Für die Anträge des Vorstandes und der Vorstandschaft bestehen keine Frist- und Formvorgaben.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet.
- (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizustellen sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte insbesondere des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Vorstandschaftsmitglieder
  - b) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss der Vorstandschaft über einen Ausschluss aus dem Verein.
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandschaft
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
  - f) Wahl der Kassenprüfer (in der Regel zwei Stück)
  - g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  - h) Beschlussfassung über die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) Einbringung von Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen
- (9) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (mit den Beschlüssen der Versammlung) zu erstellen und vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10a Virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung**

- (1) Vereinsmitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an zeitgleich in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlungen teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (virtuelle Versammlungsteilnahme).<sup>2</sup>Dies gilt nicht, sofern eine virtuelle Versammlungsteilnahme bei Einberufung der Mitgliederversammlung nicht vorgesehen wird.
- (2) <sup>1</sup>Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung an die bei Einberufung angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift unter Angabe von Vor- und Nachname, sowie einer Telefonnummer des Mitglieds mitzuteilen (Mitteilungsobliegenheit). <sup>2</sup>Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersendet. <sup>3</sup>Weichen die für die Mitteilung der virtuellen Teilnahme verwendeten Adressdaten von jenen i.S.d. Satzes 2 ab, erörtert der Vorstand die Sachlage zumindest telefonisch mit dem Mitglied. <sup>4</sup>Bestehen danach Zweifel an der Identität des Mitglieds, ist auf eine Teilnahme in Präsenz zu verweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die virtuelle Versammlungsteilnahme erfolgt in einem nur für Mitglieder mit deren Zugangsdaten zugänglichen Meetingraum. <sup>2</sup>Für die virtuelle Teilnahme ist eine gegenseitige, ständige Video- und Audiosignalübertragung, bei fehlender Videoübertragung jedoch zumindest letztere, erforderlich (virtuelle Teilnahmevoraussetzungen). <sup>3</sup>Sind virtuell teilnehmende Mitglieder dem Vorstand nicht persönlich bekannt, ist deren Identität bei Einwahl durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises über die Videofunktion des technischen Endgerätes oder eine entsprechende vorherige Identitätsprüfung festzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Virtuell teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. <sup>2</sup>Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis nehmen können.
- (5) <sup>1</sup>Bei Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf
  - a) die Möglichkeit virtueller Versammlungsteilnahme,
  - b) die Form virtueller Teilnahme gem. § 10a Abs. 3 S. 1,
  - c) die Teilnahmevoraussetzungen gem. § 10a Abs. 3 S. 2,
  - d) die Mitteilungsobliegenheit gem. § 10a Abs. 2 S. 1,
  - e) das Verfahren gem. § 10a Abs. 2 S. 2-4
  - f) sowie auf die Verpflichtungen virtuell teilnehmender Mitglieder gem. § 10a Abs. 4 ausdrücklich hinzuweisen. <sup>2</sup>Eine E-Mail-Adresse und Postanschrift für die Ausübung der Mitteilungsobliegenheit gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ist anzugeben.

## § 11 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Kassier



- c) dem Schriftführer
  - d) bis zu drei Beisitzern aus den Mitgliedern des Vereins
  - e) dem Dirigenten, welcher nur beratende Funktion hat.
- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind der Vorstandschaft unmittelbar verantwortlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorstandschaft wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder verlangt.
- (5) <sup>1</sup>Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5a) <sup>1</sup>Vorstandschaftssitzungen können teilweise, sowie durch Beschluss mit Zustimmung aller Vorstandschaftsmitglieder vollständig virtuell durchgeführt werden. <sup>2</sup>§ 10a Abs. 2-4 gelten entsprechend.
- (6) Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Sofern in der Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft.
- (8) Der Dirigent wird von der Vorstandschaft berufen und abberufen. In begründeten Fällen kann durch eine 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder die Vorstandschaft dazu aufgefordert werden den Dirigenten abzulösen.

## § 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden
- (2) Soweit von der Vorstandschaft Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

- (5) Der Vorstand führt Verhandlungen über Veranstaltungen, die durch den Verein übernommen werden. Die Verhandlungen sind ausschließlich zum Wohle des Vereins zu führen.
- (6) Der Vorstand verpflichtet die Ausbilder.
- (7) Für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden, können die in der Satzung diesem zugewiesenen Aufgaben ebenso von dem zweiten Vorsitzenden, sowie, im Verhinderungsfalle des zweiten Vorsitzenden von dem dritten Vorsitzenden wahrgenommen werden. In der Satzung vorgesehene Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 13 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste zweite und der dritte Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **§ 13a Vergütung für die Vorstandschaftstätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit in der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) <sup>1</sup>Bei Bedarf können Tätigkeiten in der Vorstandschaft des Musikverein Breitengüßbach e.V. gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Höhe der Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26a EstG.
- (3) Aufwendungsersatzansprüche gem. § 670 BGB bleiben davon unberührt.

## **Vierter Teil Änderung von Wesen und Bestand des Vereins**

### **§ 14 Satzungsänderung – Zweckänderung**

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

### **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Breitengüßbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie dem aufgelösten Verein oder einem Nachfolgeverein des Musikvereins Breitengüßbach e.V. in der Gemeinde Breitengüßbach zuzuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks kann von der Mitgliederversammlung auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## Fünfter Teil Schlussbestimmungen

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Musikverein Breitengüßbach e.V. erstmals am 28.02.2007 beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2014, 21.02.2016, 15.07.2018 sowie zuletzt vom 15.05.2022 geändert.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### § 17 Historie der Satzung

Nr.	Datum	Name	Betreff/Grund
I	28.02.2007	Bastian Weidner	Neuerstellung
II	12.02.2014	Bastian Weidner	Änderung
1.	Unter §11 d, „Elternvertreter“ als Mitglieder der Vorstandschaft hinzugefügt		<i>Erweiterung der Vorstandschaft zur Stärkung der Jugendarbeit und Verbesserung der Kommunikation im Verein.</i>
III	21.02.2016	Bastian Weidner	Änderung
1.	§12 Hinzufügen des dritten Vorsitzenden zum Vorstand		<i>Einführung des Dritten Vorsitzenden. Notwendig, da der Verein stetig wächst und immer neue Aufgaben zu bewältigen</i>

*sind, welche einen weiteren Vertretungsberechtigten nötig machen.*

2. §11 Hinzufügen des Vertretungsfalls zur Einberufung der Vorstandschaft

*Notwendig, um eine Vertretung des ersten Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit des zweiten Vorsitzenden, durch den dritten Vorsitzenden zu ermöglichen.*

IV	15.07.2018	Simon Schmaus	Gesamtüberarbeitung
----	------------	---------------	---------------------

1. § 2 Verbandszugehörigkeit:

- (1) Klarstellung der Mitgliedschaft des Musikverein Breiten-güßbach e.V. im NMBM.
- (2) Klarstellung der Folgen aus der Mitgliedschaft im NBMB (insb. Verpflichtungen).
- (3) Konkretisierung der Verpflichtungen ggb. dem NBMB, Mitgliedermeldung.
- (4) Art der Erfüllung ggb. dem NBMB, Datenübermittlung an den NBMB.

*Erfüllung der Verpflichtungen aus der DSGVO.*

*Insbesondere Rechtfertigung der Verarbeitung personenbezogener Daten.*

2. § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) – (5) Keine Änderungen

Neu eingefügt:

- (6) Feststellung, dass Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

*Erhaltung der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerbegünstigung des Vereines*

3. § 4 Zweck und Tätigkeit des Vereines

- (1) – (2) Keine Änderungen

Neu eingefügt:

- (3) Klarstellung, dass zur Erreichung der Vereinszwecke die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt wird. Verweis auf das Verarbeitungsverzeichnis in der jeweils gültigen Form durch Einfügen der Internetadresse.

*Erfüllung der Verpflichtungen aus der DSGVO.*

*Insbesondere Rechtfertigung der Verarbeitung personenbezogener Daten.*

4. § 5 Mitgliedschaft

- (1) – (5) Keine Änderungen

*Klarstellung, dass die Mitgliedschaft auch bei Tod des Mitglieds*

(6) Auflistung der Fälle in welchen die Mitgliedschaft endet in den lit. a) – c). Insbesondere wurden § 5 (6) a.F. und (7) a.F. zusammengefasst und um das Ende der Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes unter § 5 (6) c) n.F. ergänzt.

(7) Gestrichen, der Inhalt geht in § 5 (6) n.F. auf.

*des endet. Zudem Strukturierung und Systematisierung der Satzung.*

## 5. § 10 Die Mitgliederversammlung

(1) – (5) Keine Änderungen

(6) Streichung des Einschubes (...), im Vertretungsfall vom zweiten bzw. dritten Vorsitzenden (...).

(7) Keine Änderung

(8) Keine Änderung

(9) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung der Vorstandschaft:

a) – f) Keine Änderungen

g) Streichung der Kompetenz der Mitgliederversammlung „Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Vorstandschaft“. g) n.F. entspricht h) a.F.

h) h) n.F. entspricht i) a.F.

(10) Keine Änderung

*Die Regelung wurde durch die Neueinführung einer General Klausel für Vertretungsfälle der Vorsitzenden im Innenverhältnis in § 12 (7) n.F. obsolet.*

*Aufgrund der Dynamik der Vorstandsaufgaben sowie der Notwendigkeit flexibel agieren zu können verbleibt diese Kompetenz bei der Vorstandschaft. Wegen § 11 (3) bedarf es keiner Neuregelung.*

## 6. § 11 Die Vorstandschaft

(1) – (3) Keine Änderungen

(4) Streichung der Vertretungsregelung für die Einberufung der Vorstandschaft durch den ersten Vorsitzenden.

(5) – (8) Keine Änderungen

*Die Regelung wurde durch die Neueinführung einer General Klausel für Vertretungsfälle der Vorsitzenden im Innenverhältnis in § 12 (7) n.F. obsolet.*

## 7. § 12 Der Vorstand

(1) – (6) Keine Änderungen

(7) Einführung einer generellen Vertretungsregelung für alle satzungsmäßigen Aufgaben des 1. Vorsitzenden. 2. und 3. Vorsitzender können diese Aufgaben ebenfalls wahrnehmen. Ausnahmen ermöglicht § 12 (7) S. 2 n.F..

*Zur Vermeidung von unzureichenden Einzelvertretungsregelungen wird eine Generalvertretungsregelung eingeführt. Abweichungen können durch einzelfallbezogene Sonderregelungen verwirklicht werden.*

## 8. § 14 Satzungsänderung – Zweckänderung

(1) Keine Änderungen

(2) „Generalversammlung“ wird zu „Mitgliederversammlung“ geändert.

*Klarstellung; der Satzung ist eine Generalversammlung fremd, gemeint ist und war die „Mitgliederversammlung“ (vgl. § 10 der Satzung).*

V	15.05.2022	Simon Schmaus
1.	<p>Es werden folgende Unterüberschriften eingefügt:  nach der Überschrift die Unterüberschrift: „<i>Erster Teil Allgemeine Bestimmungen</i>“;  nach § 4 die Unterüberschrift: „<i>Zweiter Teil Mitgliedschaft</i>“;  nach § 8 die Unterüberschrift: „<i>Dritter Teil Die Organe des Vereins</i>“  vor § 14 die Unterüberschrift: „<i>Vierter Teil Änderung von Wesen und Bestand des Vereins</i>“  nach § 15 die Unterüberschrift: „<i>Fünfter Teil Schlussbestimmungen</i>“</p>	<p><i>Untergliederung der Satzung in fünf Teile zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit</i></p>
2.	<p>§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>(1) – (2) Keine Änderungen  (3) Bei Minderjährigen generell nötig: Mitgliedschaft der Eltern  (4) – (5) Keine Änderungen  (6) a) Einfügung der Legaldefinition „(Kündigung)“ am Ende.  (6) b) – c) Keine Änderungen</p> <p><u>Neu eingefügt:</u></p> <p>(7) Kündigungen sind erst zum Ende des Geschäftsjahres möglich und werden erst zu diesem Zeitpunkt wirksam.</p>	<p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>deklaratorische Klarstellung</i></p> <p><i>Klarstellung, Rechtssicherheit; Ersetzung bisher komplizierte Begründung dieser Rechtslage zugunsten eindeutiger Regelung</i></p>
3.	<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge</p> <p>(1) Regelung der Beitragshöhenbemessung in S. 2.  (2) Klare, getrennte Regelung von Entstehen, Fälligkeit und Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages.  (3) „Ausbildungskosten“ wird durch „Ausbildungsgebühren“ ersetzt.  (4) Streichung</p>	<p><i>Regelungskohärenz, Klarheit (=§ 6 Abs. 4 a.F.)</i></p> <p><i>Rechtssicherheit, Klarheit; Bisher unklare Regelungslage wird durch Differenzierung klar.</i></p> <p><i>Klarstellung; Ausbildungsgebühren umfassen Ausbildungskosten und weitere Kosten.</i></p> <p><i>Inhaltsgleich jetzt § 6 Abs. 1 S. 2</i></p>
4.	<p>§ 10 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) – (2) Keine Änderungen  (3) Formerfordernis für Anträge (außer Vorstand und Vorstandschaft): Schriftform  (4) – (7) Keine Änderungen</p>	<p><i>Rechtssicherheit; Mündliche Anträge zu leicht veränderbar</i></p>

(8) Zusammenfassung der Regelungen aus Abs. 8 und Abs. 9 in Abs. 8 a.F..

*Korrektur eines Formatierungsfehlers*

(9) Ersatzlose Streichung

5. Neue eingefügte Regelung:

*Digitalisierung*

§ 10a Virtuelle Mitgliederversammlung

*Die Corona-Pandemie zeigte Möglichkeiten und Vorteile virtueller Kommunikationsformate auf. Ohne Satzungsregelung ist eine virtuelle Versammlungsteilnahme nicht möglich. Durch § 10a wird diese ermöglicht. Die Regelungen stellen sicher, dass an der Versammlung nur Mitglieder teilnehmen können.*

(1) Wenn bei Einberufung vorgesehen, kann auch virtuell an Mitgliederversammlungen teilgenommen werden.

(2) Mitteilungsobliegenheit bei virtueller Teilnahme; Übermittlung von Zugangsdaten; Verweis auf Präsenzteilnahme bei Identitätszweifeln.

(3) Form virtueller Teilnahme; virtuelle Teilnahmevoraussetzungen; Identitätsfeststellung bei virtueller Teilnahme

(4) Verpflichtungen virtuell Teilnehmender Mitglieder bzgl. Zugangsdaten und virtueller Teilnahme

(5) Hinweispflichten und Pflichtangaben bei Einberufung

6. § 11 Die Vorstandschaft

(1) Streichung Elternvertreter; Künftig 0-3 statt 1-3 Beisitzer.

*Besetzungsfähigkeit der Vorstandschaft*

(2) – (3) Keine Änderungen

(4) Einberufung bei Verlangen 1/3 der Vorstandschaft, nicht des Vorstands

*Korrektur einer Fehlregelung*

(5) Beschlussfähigkeit wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaft anwesend.

*Beschlussfähigkeitssicherung nach Neuregelung*

(5a) virtuelle Teilnahme an und Durchführung von Vorstandssitzungen

*Digitalisierung; Ähnlich wie bei Mitgliederversammlung und weitergehend: Auch vollständig virtuelle Sitzung möglich.*

(6) – (8) Keine Änderungen

7. Neu eingefügte Regelung:

*Rechtssicherheit; Die Vergütung der Vorstandschaftstätigkeit ist ohne Satzungsregelung nicht möglich. Die Neuregelung ermöglicht diese. Bei Spende an den Musikverein kann Zuwendungsbestätigung erteilt werden.*

§ 13a Vergütung für die Vorstandschaftstätigkeit

(1) Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

(2) Vergütungsmöglichkeit im Rahmen sog. Ehrenamtpauschale

(3) Weiterhin: Aufwendungsersatzansprüche

8. § 16 Inkrafttreten

*Klarheit und Übersichtlichkeit*

Einfügung aller bisherigen Änderungen in die Inkrafttretensregelung.